

KÄRNTEN

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Hauptplatz 28, A - 9300 St. Veit an der Glan

Zahl: SV4-BA-312/4-2004
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen)

Bereich 02 - Gewerberecht

Auskünfte: Dr. Ginhart
Telefon: (04212) 5040
Durchwahl: 68236
Fax: (04212) 5040-200
e-mail: post.bhsv@ktn.gv.at
DVR: 0016021

Datum: **03.03.2004**

**Betreff: Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH., Werk Wietersdorf;
Änderung der Betriebsanlage - Bescheid gemäß § 359 b Abs. 1 Z. 2
GewO 1994;**

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass das Ausmaß der für die Errichtung und den Betrieb einer Wartungsgrube und einer mobilen Hebebühne in der bestehenden KFZ-Werkstätte, auf den Gst. Nr. 10, KG Wietersdorf und Nr. 373 KG. Wieting im Werk Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St. Paul, zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1000 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen (Einreichplan und technische Beschreibung vom 26.11.2003) bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke Ges.m.b.H.** mit dem Sitz in 9373 Klein St. Paul hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung einer weiteren Wartungsgrube und einer mobilen Hebebühne in die bestehende KFZ-Werkstätte auf den Gst. Nr. 10 KG. Wietersdorf und Nr. 373 KG. Wieting im Werk Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St. Paul, angesucht.

Aufträge:

1. Die elektrischen Anlagen sind nach den geltenden SNT-Vorschriften zu errichten, wobei die jeweiligen Sondervorschriften, insbesondere die Exschutz-Bestimmungen, die Sondervorschriften für feuchte und nasse Räume, die Sondervorschriften für Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge zu beachten sind.
2. Als Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren ist die Fehlerstromschutzschaltung bzw. die Nullung anzuwenden.
3. Sämtliche Metallkonstruktionen sind wirksam zu erden. Der Behörde ist ein Attest mit Angabe des Erdungswiderstandes vorzulegen.
4. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag messtechnisch überprüft wurde. Dieses Elektroattest muss ausdrücklich in Beachtung der Sondervorschriften bezüglich Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen ausweisen.
5. Mindestens alle 3 Jahre sind die elektrischen Installationen von einem Fachmann auf ihre Betriebssicherheit und Wirksamkeit der angewendeten Schutzmaßnahmen zu überprüfen, worüber Prüfvormerke zu führen sind.
6. Es ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu führen, in welches auch die weiteren wiederkehrenden Prüfungen einzutragen sind.
7. An sämtlichen Quetschstelle zwischen Hebebühne und Bodenvertiefung sind Schaltleisten oder sonstige Schalter zu montieren, die im Gefahrenfall die Absenkung der Hebebühne stoppen.
8. Nach der Neuinstallation der Hebebühne ist ein Abnahmebefund der Behörde vorzulegen. In diese Abnahmeprüfung muss auch die Funktionsweise der oben angeführten Schaltleisten oder sonstigen Schalter befunden.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von € 65,--

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für den Lokalaugenschein vom 22.1.2004 ist eine Kommissionsgebühr von € 54,50 (5 Amtsorgane, 1 halbe Stunde, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 10,90) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von € 13,-- mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von € 10,90 zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von € 143,40 ist binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 359 b Abs. 1 Z. 2, 74 Abs. 2 und 81 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2003;

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. II);
TP 149 lit. b) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 101/2002;
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002 (Art. 1) ;
§ 1 Abs. 2 lit.a der Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 128/2001;
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArblG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);
§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.26/2000.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das einvernehmliche Ergebnis des am 22. Jänner 2004 im Werk Wietersdorf vorgenommenen Lokalaugenscheines und ist in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Gutachten der Amtssachverständigen begründet.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Sach- und Rechtsverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, 9373 Klein St.Paul;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U + T, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. das Bezirksgendarmeriekommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan;
6. die Marktgemeinde 9373 Klein St. Paul.